

„Beamtenrecht“ sind dem Gesetzentwurf fremd. Weshalb der Staat Beamte für die Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 2 BBG benötigt, bleibt nach dem Entwurf offen. Die Aufgabe des Beamtenrechts, politisch motivierte Personalentwicklung zu verhindern, hätte zumindest erwähnt werden müssen. Das bleibt nicht ohne Folgen.

Ein öffentlicher Dienst, bei dem sich das Beamtenrechtsverhältnis vom Angestelltenrechtsverhältnis nur dadurch unterscheidet, dass bei Austritt aus dem Beamtenrechtsverhältnis die erworbene Versorgung teilweise untergeht, die Besoldung nicht ausgehandelt wird, keine Beiträge in die Sozialversicherungskassen gezahlt werden, die Wochenarbeitszeit einseitig festgelegt werden kann, Fehlverhalten disziplinarisch geahndet werden kann und demgegenüber die einseitige Beendigung durch den Dienstherrn erschwert wird, die Versorgung aus dem letzten Amt erfolgt und ein Beihilfeanspruch besteht, aber keiner mehr weiß, weshalb das so ist, wirft die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung zweier konkurrierender Systeme auf.

Das Dienstrecht war früher einmal ein aufgabenbezogenes Sonderrecht und entwickelte sich immer mehr zu einem Sonderrecht der staatlichen Beschäftigungsverhältnisse, mit dem Ziel, gute Kräfte an den Staat zu binden und dem Dienstherrn starke „Direktionsmöglichkeiten“ zu ermöglichen. Der Entwurf versäumt demnach objektiv die Chance, dem Beamtenrecht eine neue Richtung zu geben. Dies ist allerdings leicht zu entschuldigen, da auch die Wissenschaft und sonstige interessierte Kreise eine wirkliche Vision eines Beamtenrechtsverhältnisses des 21. Jahrhunderts, die in der Lage ist, allen Interessen gerecht zu werden, nicht anbieten können.

#### e) Systemimmanente Folgerichtigkeiten

Das fünfte Charakteristikum des DNeuG liegt darin, dass es seinen im Titel zum Ausdruck kommenden Anspruch der „Neuordnung“ handwerklich durchaus solide erfüllt.<sup>71</sup> Die Reform enthält eine Reihe von kleineren Änderungen, die grundsätzlich zu begrüßen sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären zu nennen:

(a) Die Anerkennung des Beamtenverhältnisses auf die Zeit als Beamtenverhältnis eigener Art (§ 6 Abs. 2 BBG), (b) die Flexibilisierung bei der Ernennung von Bewerbern mit fremder Staatsangehörigkeit (§ 7 BBG), (c) die Ausweitung der Ausschreibungspflicht (§ 8 BBG), (d) die Einfügung des strengen

Maßstabs bei der Bewährung (§ 11 BBG), (f) die Zuweisung eines Amtes mit Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 10 BBG), (g) die Vereinheitlichung der Probezeit (§ 11 BBG), (h) Abschaffung des Mindestalters für die Ernennung zum Lebenszeitbeamten (§ 11 BBG), (i) die Relativierung der Fehlerfolgen bei formell fehlerhafter Ernennung (§ 13 BBG), (j) die Verschärfung des Verbots der Sprungbeförderung (§ 22 BBG), (k) die Ermöglichung der Beförderung während der Probezeit (§ 22 BBG), (l) die ausdrückliche Zusammenfassung der Benachteiligungsverbote (§ 25 BBG), (m) die Möglichkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Abordnung (§ 27 Abs. 4 u. 5 BBG), (n) die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses auf Zeit (§ 40 Abs. 3 BBG), (o) Verbesserung der Berücksichtigung der Elternteilzeit und der Belange der Familie, (p) die verschärften Mittel bei den Korruptionsfällen (§ 41 Abs. 1 BBG), (q) die Stärkung des Grundsatzes der Rehabilitation vor der Frühpensionierung (§ 44 BBG),<sup>72</sup> (r) die gesetzliche Normierung der Fortbildungspflicht, (s) die Ersetzung der „volle[n] Hingabe“ durch „vollen persönlichen Einsatz“ bei § 61 BBG, (t) die Flexibilisierung der Alternativen der Eidesformel (§ 64 BBG),<sup>73</sup> (u) die Herabsetzung der außerdienstlichen Pflichten, (v) die Herabstufung der materiellen Regeln der Reisekosten vom förmlichen Gesetz auf die Rechtsverordnungsebene (§ 81 BBG), (w) Erweiterung des zulässigen Rahmens der Teilzeit (§ 92 BBG), (x) Einführung der Versorgungsauskunft (§ 49 BeamtVersG), (y) – die geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzes, (z) die Anpassung an den Fall des Wechsels innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU.

#### V. Schluss

Mit dem DNeuG hat der Bundesgesetzgeber eine durch die Föderalismusreform hervorgerufene Pflichtübung dogmatisch sauber erfüllt. Sofern er sich auf die „Verbesserung“ des bisherigen Regelwerks beschränkt, hat er viele kleinere Änderungen bewirkt. Innovatives ist wenig zu finden bzw. nicht restlos überzeugend.

71) *DBB*, Stellungnahme (Fn. 1), S. 5: „technisch akzeptable Umsetzung der Föderalismusreform“.

72) *Bull.*, Stellungnahme (Fn. 1), S. 2.

73) Entfallen des Gesetzesvorbehalts bei der „Gelobensformel“ – vgl. BR-Drs. 720/07, S. 213.

## Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten gemäß § 78 a SGB VI und Kinderzuschlag zum Witwengeld gemäß § 50 c Beamtenversorgungsgesetz –

### Eine gelungene wirkungsgleiche Einführung des Familienlastenausgleichs in Altersversorgungssysteme?

Brigitte Kilburger und Karin Ganslmeier

*Der Tatbestand der Kindererziehung führt seit 1. Januar 2002 zur Erhöhung der Witwen- und Witwerrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Witwengeldes aus der Beamtenversorgung. Die Erhöhung wird in Form eines Zuschlags zum abgeleiteten Renten- oder Pensionsanspruch gewährt. Die Höhe des Zuschlags hängt im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang Zeiten der Kindererziehung in dem Versorgungs-*

*system angerechnet werden, dem die Witwe/der Witwer angehört. Leitet sich der Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung aber aus dem jeweils anderen Versorgungssystem her, bereitet die Verknüpfung der Systeme erhebliche Schwierigkeiten. Es zeigt sich, dass die Wahrnehmung von Aufgaben des Familienlastenausgleichs in der Alterssicherung zu Brüchen und Unstimmigkeiten führt.*

## I. Einführung

Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vom 21. März 2001<sup>1</sup> wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2002 erstmals ein Zuschlag bei Witwen- und Witwerrenten für den Tatbestand der Kindererziehung eingeführt. Die Vorschrift wurde durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts vom 17. Juli 2001<sup>2</sup> neu gefasst. Für die betroffenen Fälle sollte mit der neuen Vorschrift die Hinterbliebenrente zielgenauer auf Personen ausgerichtet werden, die wegen der Erziehung der Kinder regelmäßig keiner durchgehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.<sup>3</sup> Um die Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung – wie bereits im Entwurf des Altersvermögensgesetz (AVmG) angekündigt<sup>4</sup> – wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung zu übertragen, wurde mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eine entsprechende Regelung im Beamtenversorgungsgesetz (§ 50 c BeamtVG<sup>5</sup>) aufgenommen.<sup>6</sup>

In seinem Beitrag zum wissenschaftlichen Kolloquium „Alterssicherung und Familie“ stellt Prof. Dr. W. Schmähl dar, dass „Kinder später Angehörige bzw. Finanzierende unterschiedlicher Alterssicherungssysteme sein können – und nicht nur Beitragszahler in der GRV“<sup>7</sup>. Dies ist ein Argument dafür, dass, wenn die Erziehungsleistungen der Eltern in Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden sollen, dies nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung zu beschränken ist<sup>8</sup>. Zwar hat der Gesetzgeber mit Einführung des Kinderzuschlags zum Witwengeld<sup>9</sup> in der Beamtenversorgung insoweit eine Ausweitung auf ein weiteres Versorgungssystem – die Beamtenversorgung – vorgenommen, jedoch ist es nicht gelungen, eine einheitliche Verknüpfung der Systeme herzustellen. Insbesondere wenn sich die Ansprüche aus unterschiedlichen Systemen herleiten, kommt es im Ergebnis zu erheblichen Verwerfungen, wie der nachfolgende Beitrag verdeutlicht.

## II. Die Zuschlagsberechnung in den unterschiedlichen Versorgungssystemen

### 1. Zuschlag zu Witwenrenten und Witwerrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

#### § 78 a Abs. 1 SGB VI

Die Änderung des Rentenartfaktors durch das AVmEG ab 01. Januar 2002 für die große Witwenrente von bisher 60% auf nunmehr 55% bewirkte eine Niveauabsenkung dieser Leistungsart. Gleichzeitig wurde als Ausgleich für die von der Absenkung betroffene Personengruppe festgelegt, dass zur Witwen- oder Witwerrente ein Zuschlag für jedes Kind zu zahlen ist, das der Hinterbliebenen in dessen ersten drei Lebensjahren erzogen hat.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich dabei nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.<sup>10</sup> Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt.<sup>11</sup> Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat (für die Erziehung weiterer Kinder) 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.<sup>12</sup>

Wurden einem Elternteil Kindererziehungszeiten und damit auch die Berücksichtigungszeiten für zwei Kinder zugeordnet (§ 57 i. V. m. § 56 Abs. 2 S. 9 SGB VI) und im Versicherungskonto gespeichert, ergeben sich für die Berechnung des Zuschlages 36 Kalendermonate Erziehungszeit<sup>13</sup> <sup>14</sup> für jedes Kind. Hat dieser Elternteil Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, errechnet sich für das erste Kind ein Zuschlag von 3,360 Entgeltpunkten, für das zweite Kind ein Zuschlag von 1,8180 Entgeltpunkten. Der Zuschlag von insgesamt 5,4540 führt bei einem Rentenartfaktor von 0,55<sup>15</sup> (nach Ablauf des Sterbevierteljahres<sup>16</sup>) zu einer Erhöhung der großen Witwen-/Witwerrente um 78,80 Euro<sup>17</sup>.

### 2. Kinderzuschlag zum Witwengeld

#### § 50 c BeamtVG

Der mit dieser Vorschrift eingeführte Kinderzuschlag soll für Witwen bzw. Witwer, die Kinder erzogen haben, ein sozialer Ausgleich für die Absenkung des Regelsatzes der Gewährung des Witwengeldes von 60 v. H. auf 55 v. H. sein.<sup>18</sup> Nachdem in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 festgelegt worden war, Beamtenversorgung und Rentenrecht im Einklang fortzuentwickeln<sup>19</sup>, war es nach der oben beschriebenen Änderung im Rentenrecht erforderlich, das Beamtenversorgungsgesetz entsprechend anzupassen. Das Witwengeld erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50 a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag.<sup>20</sup> Die Höhe des Zuschlages entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit 55 vom Hundert des in § 78 a Abs. 1 Satz 3 SGB VI bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.<sup>21</sup> Da in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls der Faktor 0,55 (Rentenartfaktor) zu berücksichtigen ist, ist damit anscheinend Gleichklang zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung hergestellt.

Wurden einem Elternteil Kindererziehungszeiten und damit auch die Berücksichtigungszeiten für zwei Kinder in der Beamtenversorgung zugeordnet (§ 50 a Abs. 3 BeamtVG), ergeben sich für die Berechnung des Zuschlages 36 Kalendermonate Erziehungszeit<sup>22</sup> für jedes Kind. Hat dieser Elternteil Anspruch

1) BGBl I, S. 403

2) BGBl I, S. 1598

3) BT-Drs. 14/4595 S. 42

4) BT-Drs. 14/4595 S. 43/44

5) BGBl I, S. 3926

6) BT-Drs. 14/7064 S. 1/S. 30

7) Deutsche Rentenversicherung 12/2002, 720

8) Deutsche Rentenversicherung (Fn. 7)

9) Gemäß § 28 BeamtVG gelten die Regelungen für Witwer entsprechend.

10) § 78a Abs. 1 S. 1 SGB VI

11) § 78a Abs. 1 S. 2; 1. Hs SGB VI

12) Vgl. § 78a Abs. 1 S. 3 SGB VI

13) BT-Drs. 14/4595 S. 49

14) Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar, SGB VI, K § 78a Rn. 25

15) § 67 Nr. 6 SGB VI

16) Gewährung des Zuschlages erst nach Ablauf des Sterbevierteljahres; § 78a Abs. 1 Satz 4 SGB VI i. V. m. § 67 Nr. 5, 6 SGB VI

17) Unter Zugrundelegung des aktuellen Rentenwertes von derzeit 26,27 Euro (§ 68 i. V. m. § 255f und 255 g SGB VI; Wert seit 01.07.2007. Rundung aller Beträge gemäß §§ 121 bis 123 SGB VI

18) Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsgesetz; Erl. 1 zu § 50c; BT-Drs. 14/7064 S. 31

19) Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN S. 40

20) § 50c Abs. 1 S. 1 BeamtVG

21) § 50c Abs. 3 BeamtVG

22) Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, (Fn. 18) Erl. 5 zu § 50c